

**Externe Teilung**  
**Nicht-Ausgleichsreife Anrechte**  
**Vereinbarungen**

Arndt Voucko-Glockner & Klaus Weil



Habe nun ach die Mathematik  
und auch die Juristerei studiert, mit heiß' Bemühn.  
Nun bin ich noch ein größ'rer Tor  
beim Ausgleichsrechnen wie zuvor.

(zitiert nach R.G. in Anlehnung an Gothes Faust)

# Halbteilungsprinzip § 1 II S. 2

---

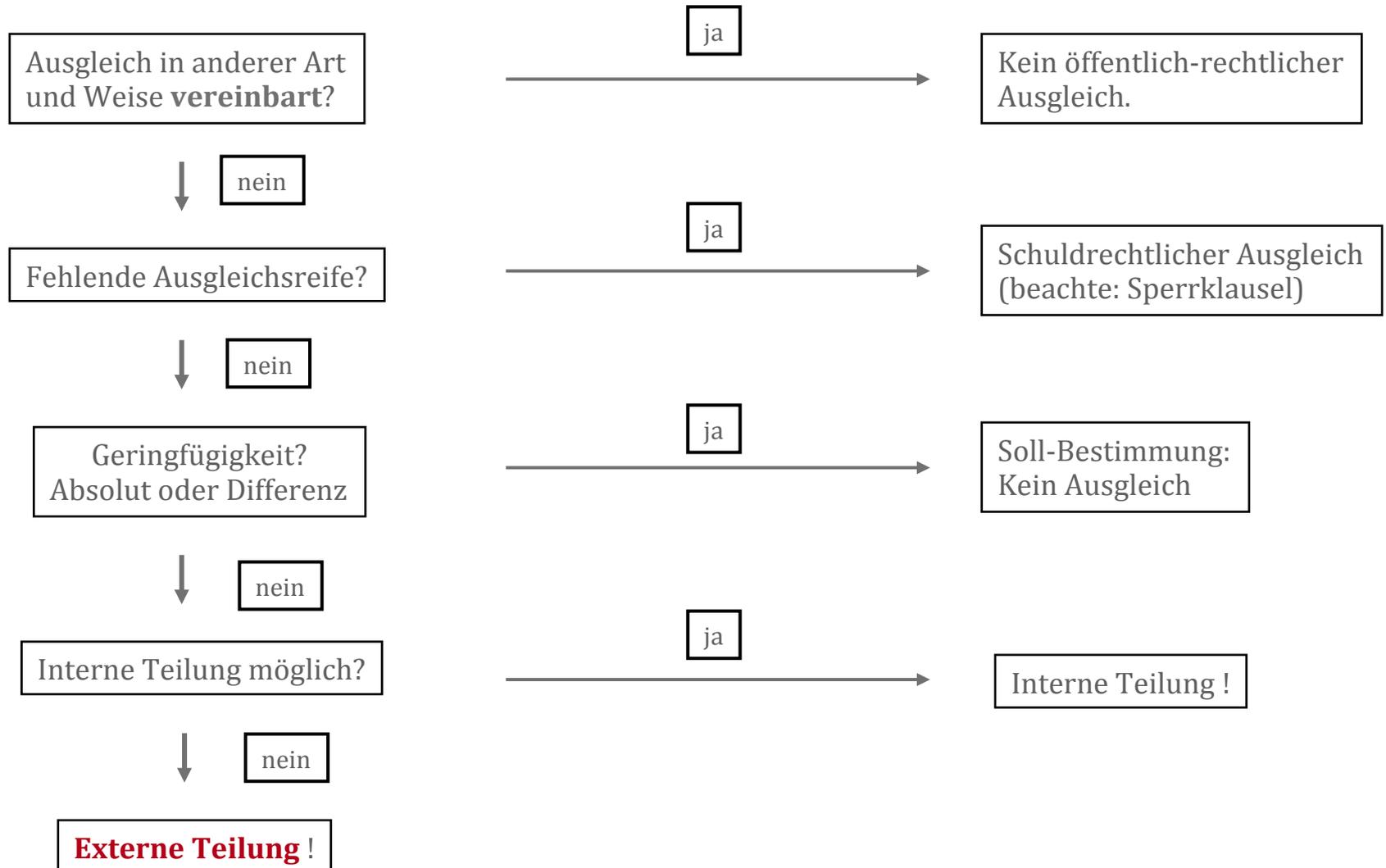
Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat Anspruch auf den hälftigen **Wert** des jeweiligen Ehezeit**anteils**

- Was ist der **Wert** eines Anrechts?
- Was ist der **Anteil** eines Anrechts?

Was wird hälftig (gerecht) geteilt?

- Renten(halb)teilung?
- Barwert(halb)teilung?

# Rangfolge der Ausgleichsformen



# Externe Teilung

---

- Externe Teilung nachrangig ggü. der internen Teilung
- Zweck der externen Teilung
  - Entlastung der Versorgungsträger
- FamG begründet für Berechtigten zu Lasten der Versorgung des Verpflichteten bei der Zielversorgung ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts
- Berechtigter hat Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung

# Zulässigkeit der externen Teilung

Externe Teilung gem. § 14 und § 17 VersAusglG

Regelausgleich  
§ 14 II **Nr. 1**

Vereinbarung  
zwischen  
VerTräg und  
Berechtigtem

Regelausgleich  
§ 14 II **Nr. 2**

VerTräg verlangt  
externe Teilung  
und  
Ausgleichswert ist  
geringwertig

Spezialfall  
§ 17 VersAusglG

Anrecht im Sinne des BetrAVG  
- Direktzusage  
- Unterstützungskasse  
und  
Ausgleichswert als Kapitalwert  
geringer als Beitragsbemessungsgrenze  
gem. § 159 SGB VI

Zielversorgung nach Wahl durch den Berechtigten, Zielversorgung gem. § 15 VersAusglG

## Externe Teilung nach § 14 II Nr. 2

- Versorgungsträger verlangt externe Teilung, wobei
  - Ausgleichswert (Rente)  $\leq 2 \% \times$  Bezugsgröße §18 SGB IV
  - Ausgleichswert (Kapital)  $\leq 240 \% \times$  Bezugsgröße §18 SGB IV

z.B. für Ehezeitende in 2013

- Ausgleichswert (Rente)  $\leq$  EUR 53,90 mtl.
- Ausgleichswert (Kapital)  $\leq$  EUR 6.468,00

## Externe Teilung nach § 17

- Ausgleich eines Anrechts im Sinne des BetrAVG
- Anrecht Direktzusage oder Unterstützungskasse
- Voraussetzung
  - Ausgleichswert als Kapitalwert  $\leq$  Beitragsbemessungsgrenze<sup>GRV</sup>

z.B. für Ehezeitende 2013

– Ausgleichswert als Kapitalwert  $\leq$  € 69.600

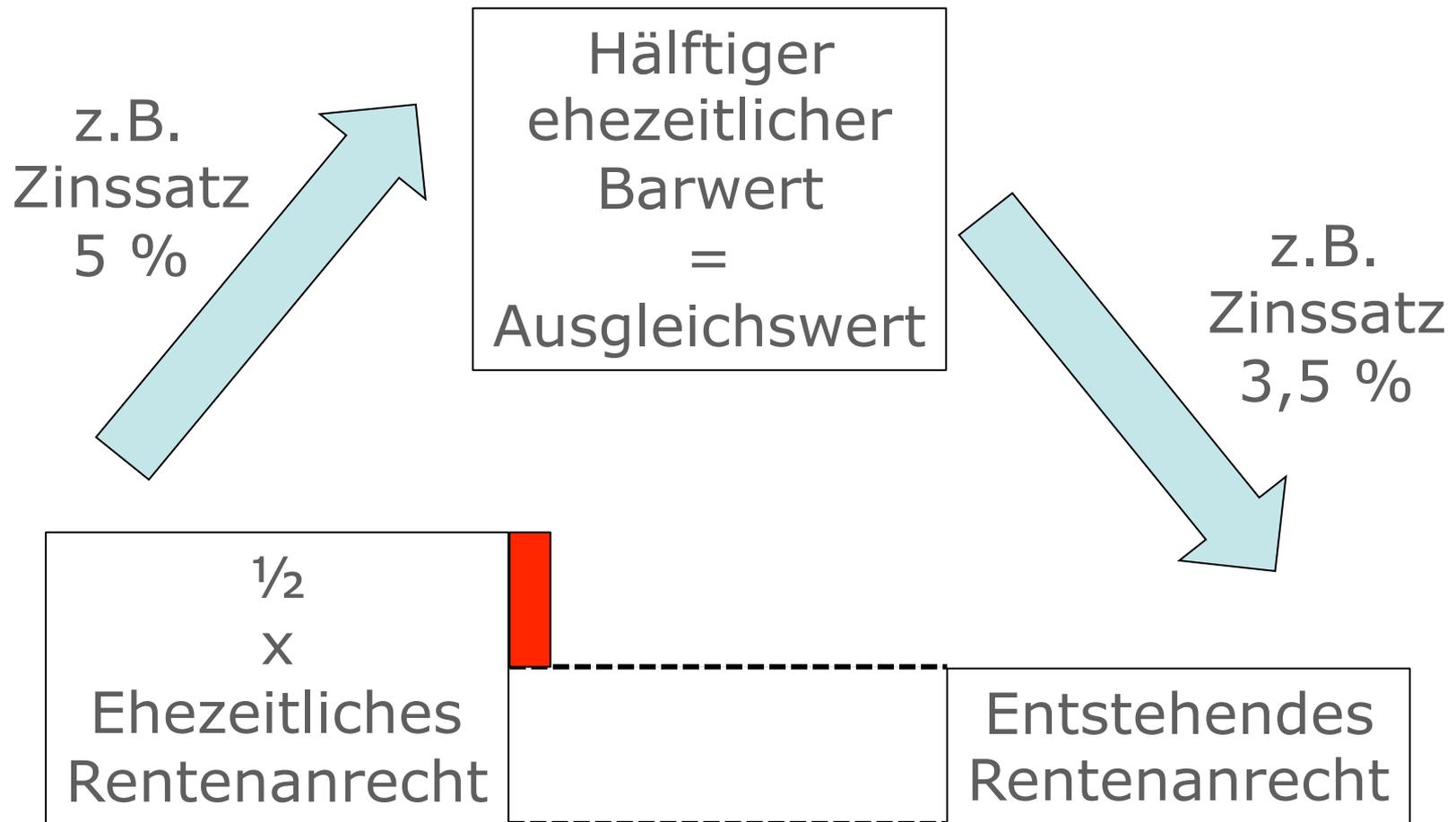
Verletzung des Halbteilungsprinzips durch externe Teilung?

Grundlegende Fragestellung: Was ist Teilungsgegenstand?

- Rente (nhalbteilung)
- Kapital (halbteilung)

Unbestritten **Rententransferverlust** hauptsächlich durch  
differierende Verzinsung von Ursprungs- und Zielversorgung

# Rententransferverlust



# Bsp. Rententransferverlust bei externer Teilung

Bsp. Direktzusage, Ehezeitanteil € 800 mtl.

## Barwerthalbteilung

(z = 67, x = 45, \* 1968; 5,25 %, 1,5 %, A, I, H 60%)

Ehezeitlicher Barwert                    € 6,0474 x 12 x € 800 = € 58.055,04

Ausgleichswert                            € 58.055,04 : 2 = **€ 29.027,52**

- in VA-Kasse                            ca. **€ 146 bis € 197 mtl.** per z = 67

- in GRV                                    ca. **€ 126,85 mtl.** per Ehezeitende

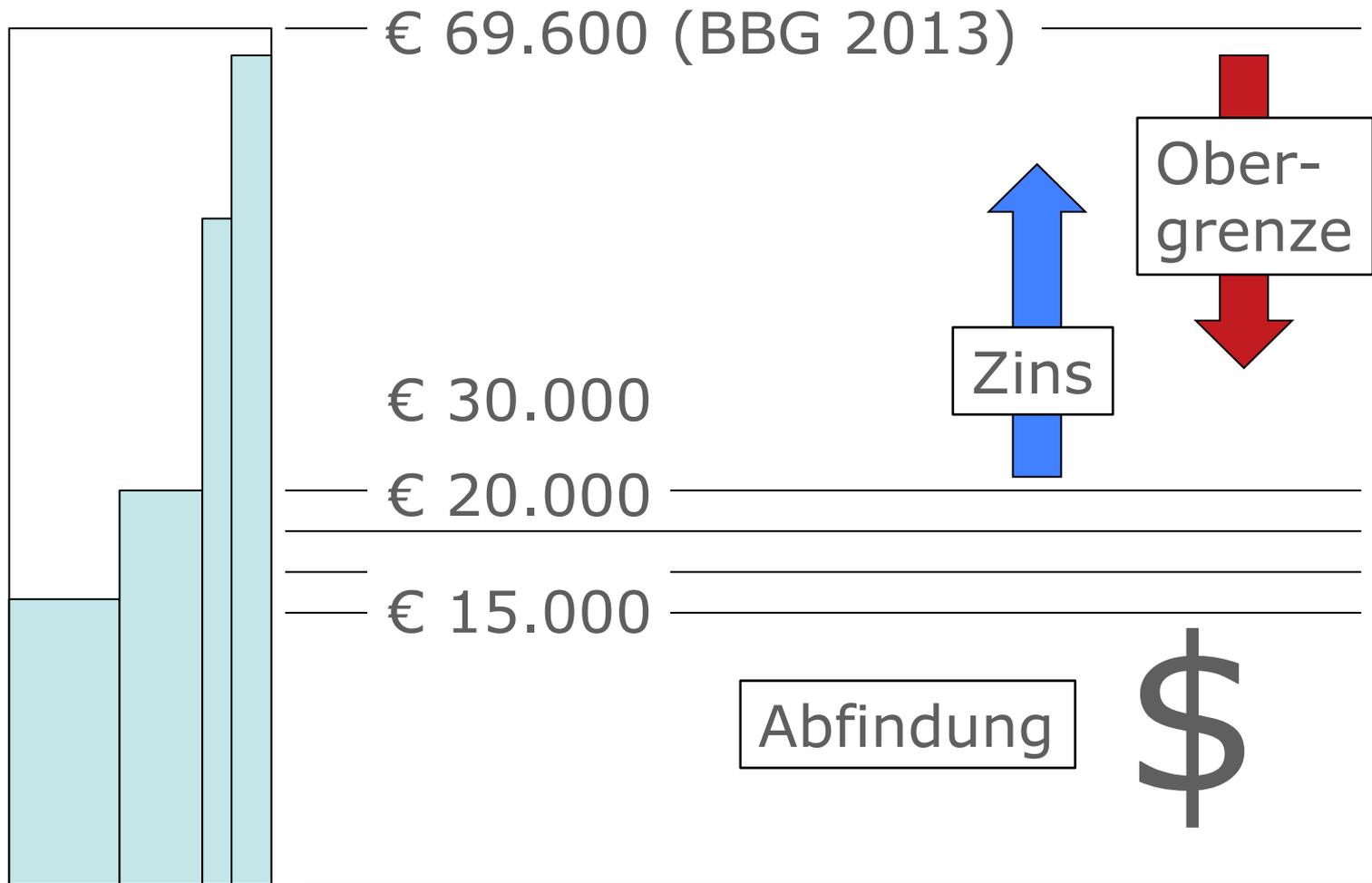
**Kürzung bei Verpflichtetem            € 400 mtl.**

# Lösungsansätze zum § 17

---

- Holistischer Lösungsansatz
  - Vollständige Abschaffung des § 17
- Partielle Lösungsansätze
  - Rechnungszinsänderung
  - Berücksichtigung Rententrend
  - Reduzierung Obergrenze
  - Idee: Abfindungsregelung

# Partielle Lösungsansätze



## Partieller Lösungsansatz: Rechnungszinsänderung

- Liegt kein konkreter Rechnungszinssatz vor, grundsätzlich freie Zinswahl durch VerTräg
- Aber: ab 12/2008 sollte kein Zinssatz von 6,0 % gem. § 6 a EStG mehr angewandt werden, Zinsvorschlag → § 253 II (S. 2) HGB (BilMoG-Zinssatz)
  - Was ist der „richtige“ Rechnungszins (allgemein)?
  - Rechnungszins bei Ehezeitende vor und nach 12/2008
  - Rechnungszins bei externer Teilung nach OLG Hamm gleich Rechnungszins Zielversorgung (hier 3,25 %)?
  - Abschlag auf Rechnungszins aufgrund gesparter Kosten ?

# Lösungsansätze zum § 17

---

- Partieller Lösungsansatz: Rententrend berücksichtigen

Anpassung nach § 16 BetrAVG zu berücksichtigen?

Liegt eine Leistungsdynamik vor nach

§ 16 II BetrAVG (alle drei Jahre) oder nach

§ 16 III Nr. 1 BetrAVG ( 1% p.a.)?

Rententrend zu berücksichtigen

OLG München FamRZ 2012, 130

OLG Koblenz FamRZ 2013, 462

# Versicherungsmathematischer Barwert – Zinseffekte

- Anwartschaft auf **Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung** (60 %), Rente = € 1 jhrl.

<b>Alter / Geburtsjahr</b>	<b>Zins / Rententrend</b>	<b>Barwertfaktor Männer</b>	<b>Barwertfaktor Frauen</b>
45 / 1964	6 % / 0,0 %	4,534	4,420
45 / 1964	6 % / 1,5 %	5,304	5,143
45 / 1964	5 % / 1,5 %	7,027	6,821
45 / 1964	2,25 % / 0 %	12,923	12,656

# Lösungsansätze zum § 17

---

- Partieller Lösungsansatz: Reduzierung der Obergrenze

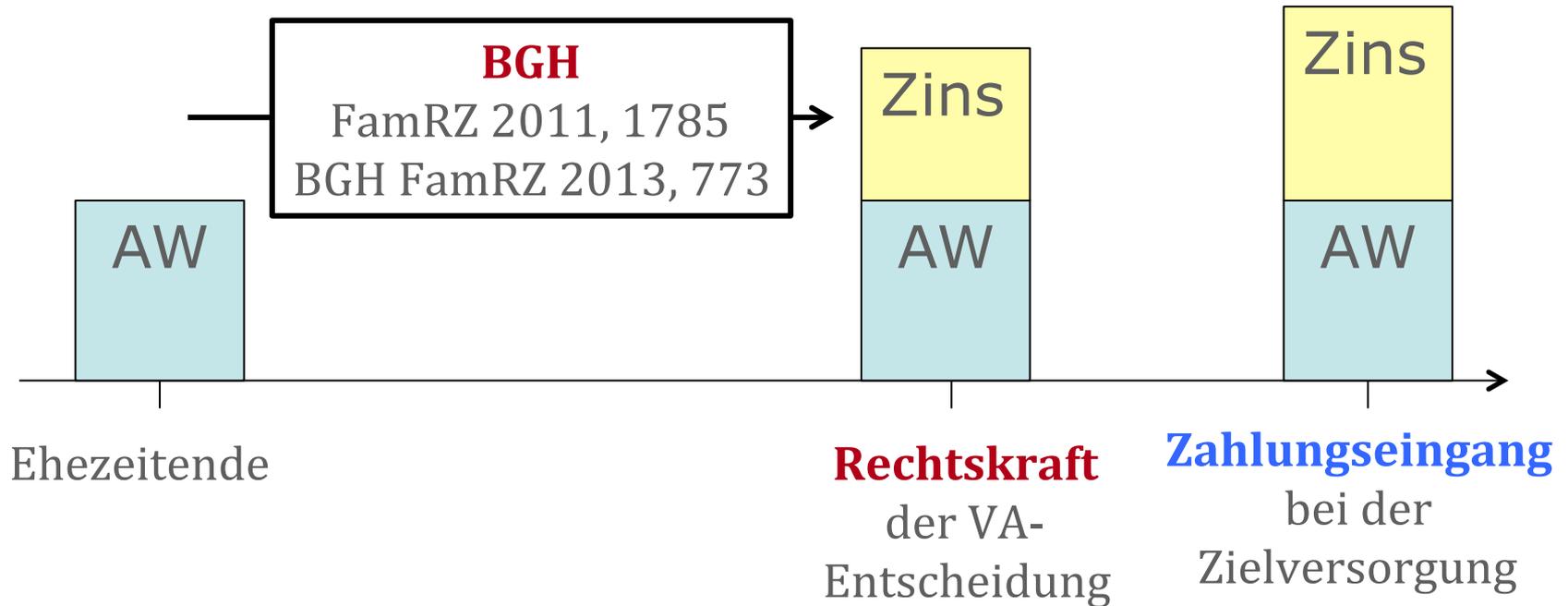
Bei der derzeitigen Obergrenze des § 17 (BBG) sind Ausgleichswerte mit einem Rentenwert

**von € 400 - € 600 monatlich**

extern ausgleichbar.

Obergrenze reduzieren ? Vertretbare Höhe ?

# Verzinsung des Ausgleichswerts bei externer Teilung



Zinssatz der Verzinsung = Rechnungszins

# Zinswirkung auf Barwert versus Zinswirkung auf Verzinsung

---

Beispiel der DLH, Ehezeitende 2006, Verzinsung 7 Jahre

Versorgungsträger

(1) berechnet ehezeitlichen Kapitalwert, Ausgleich Kapital

(2) vollzieht externe Teilung nach § 17

(3) ist bereit, den Kapitalwert nach (1) statt mit 6 % mit 5,25 % zu berechnen, weist aber auf die geringere Verzinsung des Ausgleichswerts von Ehezeitende bis Rechtskraft hin

Vorteil im BWF (6 % → 5,25%)                      ca. 22,30 %

Nachteil in der Verzinsung                              ca. 5,10 %

# Bis zu einer möglichen § 17 – Änderung

---

Im Fall eines Ausgleichs nach § 17 VersAusglG  
sollte von den beteiligten Ehegatten immer auch eine

**Vereinbarung gem. § 6 VersAusglG**

in Betracht gezogen werden.

# Vereinbarungen §§ 6 ff.

---

Ziel der Reform → Vereinbarungsspielraum vergrößern

Da Hin- und Her-Ausgleich, können einzelne Anrechte vom Ausgleich bei Scheidung ausgenommen werden

Gegenseitige Auskunftsansprüche

Voraussetzung

- Notarielle Form (vor Rechtskraft VA)
- Keine Vereinbarung zu Lasten eines Versorgungsträgers
- Vereinbarung Zahlung GRV möglich (§ 187 I Nr. 2 b SGB VI)
- Inhalts- und Ausübungskontrolle durch FamG
- Schriftlicher Vergleich nach § 278 VI ZPO?

# Vereinbarungszeitpunkte

---

- bei Eheschließung (Ehevertrag)
- während der Ehe (Ehevertrag wg. eingetretener Veränderungen)
- anlässlich der Scheidung (Scheidungsfolgenvereinbarung)
- nach rechtskräftiger Scheidung

# Vereinbarung vor dem Hintergrund des § 17

- Zur Vermeidung des Rententransferverlustes durch externe Teilung
  - Vereinbarung gem. § 6
    - Verrechnung Ausgleichswert im Zugewinnausgleich
    - Verrechnung Ausgleichswert im Versorgungsausgleich
      - Problem: Sind die Kapitalwerte gleich KoKa-Werte überhaupt miteinander vergleichbar ?
    - Vereinbarung des schuldrechtlichen Ausgleichs
      - Problematisch: § 25 II

# Vereinbarungen bAV

---

- Verrechnung untereinander bei Gleichartigkeit
- Ausschluss und Verrechnung im Fall des § 17  
mit anderen Werten
- Vereinbarung bei externe Teilung und Verzinsung
- Ausgleich trotz Geringfügigkeit/Einzahlung  
Versorgungsausgleichskasse/Abfindung

# Vereinbarungen im Fall des § 17

---

- Verrechnung von „gleichartigen“ Anrechten und Ausgleich der hälftigen Wertdifferenz
  - gleiche Wertentwicklung
  - ev. vergleichbar machen durch SV-Gutachten
- Verrechnung in anderer Weise
  - Vermögensauseinandersetzung
  - Zugewinnausgleich
- Ausschluss und anderweitiger Ausgleich
  - Abschluss Lebensversicherung
  - Auszahlung an Berechtigten (Liquidität)

# Ehevertragliche Vereinbarungen zum VA

---

Zukünftige Versorgung aufgrund des Alters der Eheleute schon heute endgültig oder annähernd bestimmbar

→ endgültige Vereinbarung möglich

Lebenslauf der Eheleute offen und damit Versorgung nicht bestimmbar

→ Vereinbarung muss in Zeitabschnitten überprüft und ggf. angepasst werden

# Ehevertragliche Vereinbarungen

- Ausschluss des VA
  - Komplette
    - öffentlich-rechtlicher / schuldrechtlicher VA
  - Teilweise
    - Zeitabschnittsbezogen (Trennungszeit)
    - Zeitbegrenzt (Geburt eines Kindes)
    - Verringerung der Ausgleichsquote
  - Ersatzlos oder gegen Verrechnung
    - Zugewinnausgleich/Vermögen/Unterhalt
- Modifikation des Ausgleichs
  - Verzicht auf Anpassung, Abfindung § 23, Abänderung, § 27
  - Verlagerung in den schuldrechtlichen Ausgleich

## Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§§ 20 ff. VersAusglG)

- Schuldrechtlicher Ausgleich anstelle des öffentlich-rechtlichen Wertausgleichs
- Verzicht auf Wertausgleich nach der Scheidung
- Verzicht auf Abfindung, § 23 VersAusglG
- Achtung: § 25 Abs. 2
- Vereinbarung nach altem Recht – Wirkung nach neuem Recht

# Scheidungsvereinbarungen zum VA

---

- Interne Verrechnung von Ausgleichswerten
- Verrechnung bei externer Teilung
- Verrechnung mit Zugewinnausgleichsansprüchen
- Verrechnung im Falle von Vermögensübertragungen
- Vereinbarung der externen Teilung (§ 14 )  
unter Einbeziehung des Versorgungsträgers
- Betriebliche AV – externe Teilung – Abfindung  
Versorgungsausgleichskasse

# Verrechnung bei Landesbeamten

	<b>Ehezeitanteil</b>	<b>Ausgleichswert</b>	<b>Ausgleich via</b>
Ehegatte A	€ 240 mtl.	€ 120 mtl.	§ 16 I → extern
Ehegatte B	€ 120 mtl.	€ 60 mtl.	§ 16 I → extern

- Keine Verrechnung der extern zu teilenden Ausgleichswerte durch die DRV Bund, kein § 10 II
- Verrechnung durch Ehegatten durch Vereinbarung
- Verrechnung durch Ehegatten sinnvoll? Saldogröße?  
Beachte § 52 I SGB VI, § 43 I SGB VI, § 50 I SGB VI
- Konsequenz einer fehlenden Vereinbarung durch Ehegatten?  
Anpassung nach §§ 35, 36

# Vereinbarung wegen Unwirtschaftlichkeit

- Nichterfüllung der Voraussetzung zum Bezug von Rente
  - Wartezeitanrechnung in der GRV nach § 52 Abs. 1 SGB VI  
Begründete/Übertragene Entgeltpunkte : 0,0313 = ....  
(begrenzt auf freie, ehezeitliche Wartezeitmonate)

## **Daumenregel:**

**2 EP = ca. € 55 Monatsrente -> 60 anrechenbare Mte.  
=> § 50 Abs. 1 S. 1 SGB VI (allg. Wartezeit) erfüllt**

- Nur Altersrente, Erwerbminderungsrente nur, wenn Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI durch eigene Pflichtbeiträge erfüllt („3/5-tel Regelung“)
  - Freiwillige Beitragszahlung gem. § 7 SGB VI möglich, aber auch wirtschaftlich sinnvoll?!?!
- Zusammentreffen mit gesetzlicher Unfallrente
    - ...

# Vereinbarung wegen Unwirtschaftlichkeit

- Nichterfüllung der Voraussetzung einer EU-Rente  
...
- Zusammentreffen mit gesetzlicher Unfallrente
  - § 93 SGB VI  
Besteht für den denselben Zeitraum Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung und auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung [...] wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe einen bestimmten Grenzbetrag übersteigt.
  - Nullsummenspiel im Falle der Anrechnung einer Unfallrente
    - Ausgleich auf andere Art und Weise, Abfindungsregelung?

# Vereinbarung wegen Unwirtschaftlichkeit

---

- Berechtigter Ehegatte hat begrenzte Lebenserwartung wg. schwerer Krankheit
  - Schuldrechtlicher Ausgleich
- Ausländische Anrechte
  - Annahme: § 19 Abs. 3 greift nicht
  - Ausländische Anrechte statt schuldrechtlicher Ausgleich, abfinden (§ 23) oder via KoKa güterrechtlich verrechnen

# Vereinbarungen wg. rechtl. Einordnungen

---

- Herausnahme eines aus Anfangsvermögen finanzierten Anrechts (BGH FamRZ 2011, 877)
- Herausnahme abgetretener Lebensversicherungen (BGH FamRZ 2011, 963)
- Regelung der Zuordnung privater Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht (BGH FamRZ 2012, 1039)
- Regelung von Unternehmerversorgungen (BGH FamRZ 1993, 685)

- Keine Genehmigungspflicht des FamG
- Inhaltskontrolle
- Ausübungskontrolle
- Zwar Amtsermittlung, aber nur bei Vortrag bzw. Offenkundigkeit

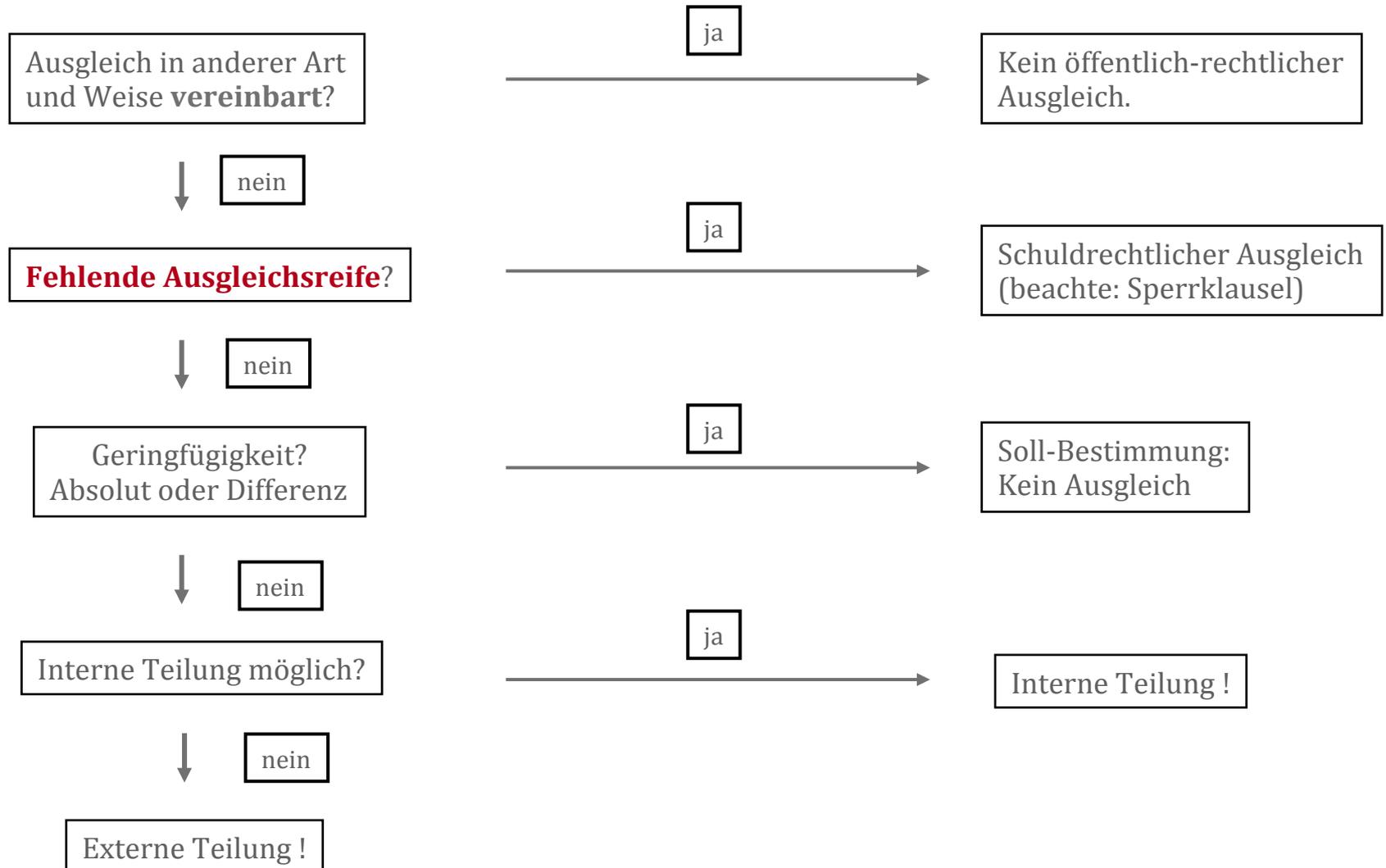
# Inhaltskontrolle

---

- Eingriff in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts
- Vergleichbar Altersunterhalt, begrenzt disponibel
- Folge ist Unwirksamkeit – gesetzliche Regelung greift
  - Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
  - Offenkundige einseitige Lastenverteilung
  - Ausnutzen einer Notlage
  - Ehevertrag auf einseitigen Druck
  - Ehegatte krank, schwanger, ohne Ausbildung
  - Ausnutzen der Unerfahrenheit

- Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe
- Missbräuchliche Geltendmachung der Regelung
  - Wesentliche Änderung der Lebensplanung
  - Wesentliche wirtschaftliche Verschlechterung
  - Vereinbarte Gegenleistung nicht erbracht
  - Härtefallgründe nach § 27
- Folge ist Anpassung der Vereinbarung

# Rangfolge der Ausgleichsformen



Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif,

- ... Nr. 1
  - wenn es dem Grunde oder der Höhe nach **noch nicht hinreichend verfestigt**, insbesondere noch **verfallbar** ist
- ... Nr. 2
  - wenn es auf eine **abzuschmelzende** Leistung ausgerichtet ist
- ... Nr. 3
  - wenn sein Ausgleich **unwirtschaftlich** wäre
- ... Nr. 4
  - wenn es sich um ein **ausländisches**, zwischen- oder überstaatliches Anrecht handelt.

# Fehlende Ausgleichsreife nach § 19 II Nr. 1 noch nicht hinreichend verfestigt

---

## Zeitpunkt der Feststellung der Ausgleichsreife

- Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung  
(abweichend vom Stichtag Ehezeitende, § 19 I S. i.V.m. 5 II S. 2)

## Insbesondere betriebliche Anrechte

- Verfallbarkeit dem Grunde nach
  - Gesetzliche Bestimmungen (§§ 1 b, § 30 f BetrAVG)
  - Vertragliche Bestimmungen
- Verfallbarkeit der Höhe nach
  - Endgehaltsbezogene Versorgungen

# Fehlende Ausgleichsreife nach § 19 II Nr. 1 noch nicht hinreichend verfestigt

---

## Unternehmerversorgungsanrechte

Falls Unternehmerversorgungszusagen Regelungen beinhalten,  
die der Unverfallbarkeitsbestimmung des BetrAVG entsprechen,  
z.B. Verfallbarkeitsklauseln, Widerrufsrechte, Bedingungen, ... ,  
dann ist das Anrecht noch nicht hinreichend verfestigt  
(BT.-Dr. 16/11903, S. 108, 109).

# Fehlende Ausgleichsreife nach § 19 II Nr. 1 noch nicht hinreichend verfestigt / Verfallbarkeit

---

## Beispiel: Gesamtversorgung

- Zusage auf betriebliche Versorgung unter Anrechnung anderer Versorgungsanrechte, z.B. Anrecht der GRV
- Ehezeitanteilsberechnung eines Gesamtversorgungsanrechts
  - Hochrechnungsmethode für die Anrechte der GRV ≠ § 39 II Nr. 1 versus
  - VBL Methode

BGH XII ZB 371/12 vom 17.04.2013 (FamRZ 2013, 1021)

- Endgehaltsbezogene Versorgung mit Limitierung: Nichtausgleichsreife Anrechte gem. § 19 II Nr. 1; daher schuldrechtlicher Ausgleich

# Fehlende Ausgleichsreife nach § 19 II Nr. 1

## Verfallbarkeit der Höhe nach

---

Endgehaltsbezogene Zusage z.B. pro Jahr der Betriebszugehörigkeit 0,5 % des zuletzt bezogenen Einkommens

Ehezeitanteilsberechnung gem. § 45 I S. 2 unter Annahme fiktives Ausscheiden per Stichtag Ehezeitende

- Einkommen per Ehezeitende maßgebend (§ 2 V BetrAVG)
- Nachehezeitliche Einkommensdynamik bleibt dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten
  - Zusätzlicher schuldrechtlicher Anspruch unabhängig von dem Wertausgleich bei Scheidung

Benennung des Anrechts in den Gründen (§ 224 IV FamFG)

nicht im Tenor

# Fehlende Ausgleichsreife nach § 19 II Nr. 2 Abzuschmelzende Leistungen

- Abzuschmelzende oder auch degressive Anrechte wegen sog. Besitzstandsregelungen
  - BeamtVG § 69 e, Abflachungsbetrag
  - GRV-Anrechte: Wenn falscher Bescheid, zu hoch beschieden
  - GRV-Anrechte § 3 I Nr. 6 und 7 VÄUG
    - § 315 a SGB VI, Auffüllbetrag für DDR-Renten wg. Problematik bei anzurechnenden beitragsfreien Zeiten
    - § 319 a SGB VI, Rentenzuschlag, Beginn 1992 und 1993
    - § 319 b SGB VI, Übergangszuschlag falls Rentenberechtigung Art. 2 RÜG, deren Rentenhöhe geringer war als nach SGB VI

# Fehlende Ausgleichsreife nach § 19 II Nr. 3 Unwirtschaftlichkeit

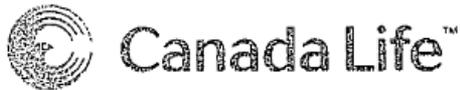
- Rentenanwartschaft nach § 10 I oder § 16 I trifft beim Berechtigten mit **Unfallrente** nach § 93 SGB VI zusammen
  - Anrechnung der Renten, „keine“ Erhöhung
- **Wartezeiterfüllung** in der GRV nicht mehr möglich
  - § 52 I SGB VI      1 EP ≈ 32 Wartezeitmonate
  - § 50 I SGB VI      allgemeine Wartezeit 60 Monate
  - § 7 I SGB VI      Freiwillige Beitragszahlung möglich, außer ...
  - § 7 II SGB VI      .... nach bindender Vollrente wegen Alters
- Begründung/Übertragung wirkt sich nicht in vollem Umfang aus
  - Auslandsrente an Nicht-EU Bürger § 113 SGB VI (nur 70 %)
- **Praxisfall:** RA-Versorgung Baden-Württemberg  
Wartezeit , keine freiwillige Beitragszahlung möglich

# Fehlende Ausgleichsreife nach § 19 II Nr. 4 Ausländische Anrechte

---

- Ausländische Anrechte können nicht intern/extern ausgeglichen werden → Keine Rechtsbefugnis
- Ausländische Anrecht müssen trotzdem aufgeklärt werden  
§ 26 FamFG, §224 IV FamFG, § 19 III (Sperrklausel)
  - OLG Koblenz, FamRZ 2011, 1870
  - OLG Karlsruhe, FamRZ 2013, 41
- Problematisch: Werte nach § 5 werden nicht erteilt
  - Auskünfte ggf. über Ehegatten anfordern
  - FamG muss rechnen bzw. bewerten

# Fehlende Ausgleichsreife nach § 19 II Nr. 4 Ausländische Anrechte



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.01.2012 baten Sie um Auskünfte über Versorgungsanrechte aus der Ehezeit des oben genannten Versicherungsnehmers.

Die an dem Versicherungsvertrag bestehende Anwartschaft des Versicherungsnehmers ist gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 4 Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) nicht ausgleichsreif, weil es sich bei der Canada Life Assurance Europe Limited (CLE) um einen ausländischen Versorgungsträger mit einer nur unselbstständigen Niederlassung in Deutschland handelt. Das Anrecht kann aber gegebenenfalls schuldrechtlich ausgeglichen werden.

Wir bitten Sie, die CLE dennoch als Verfahrensbeteiligte zu vermerken, da insbesondere eine Bestätigung über den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens für die weitere Vertragsführung unerlässlich ist. Auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wird verzichtet.

Um prüfen zu können, ob der Versorgungsausgleich im Übrigen in Bezug auf andere Rechte noch der Billigkeit entspricht, macht die CLE hiermit Angaben zum Vertrag und zur Ermittlung des Ehezeitanteils, des Ausgleichswerts und dem Ansatz von Kosten einer internen Teilung.

# Sperrklausel § 19 III

- Ausgleichsperre zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse
  - Vollständige Ausgleichsperre
  - Teilweise Ausgleichsperre
  - Keine Ausgleichsperre
- Bewertung der inländischen / ausländischen Anrechte?
  - Rentenwerte oder KoKa-Werte?
- Konsequenz der Anwendung des § 19 III
  - Kein Wertausgleich bei der Scheidung
  - § 25 II → Kein Anspruch auf verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente (zumindest für inländische Anrechte!)

# ad § 19 II Nr. 4

## Ausländische Anrechte

---

Bei ausländischen, zwischen- und überstaatlichen Anrechten sollte immer auch eine Verrechnung im Rahmen einer Vereinbarung nach § 6 in Betracht gezogen werden.

Verrechnung Anrecht – Anrechte

Verrechnung Anrecht – Zugewinnausgleich

Problempunkte

- Wahl der geeigneten Verrechnungsbasis (KoKa)?
- § 20 I S. 2, KV- und PflV-Beiträge bei ausländischen Anrechten
- Berücksichtigung der Steuern?



---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !